

Inhalt	Blatt
1 Angaben zur Gemeinde	3
2 Überörtliche Planungen	3
2.1 Landesentwicklungsplan	3
2.2 Landesentwicklungsbericht	3
2.3 Regionalplan "Mittlerer Neckar"	3
2.4 Kreissportstättenplan	4
3 Örtliche Planungen	4
3.1 Flächennutzungsplan	4
3.2 Gesamtkonzeption	4
4 Ziele und Zwecke	4
5 Angaben zum Plangebiet	5
5.1 Lage	5
5.2 Größe	5
5.3 Topographie.	6
5.4 Derzeitige Nutzung	6
6 Maßnahmen zur Verwirklichung	6
6.1 Wasserversorgung	6
6.2 Entwässerung	6
6.3 Stromversorgung	6
6.4 Verkehrserschließung	6
7 Bodenordnung	7
8 Festsetzungen des Bebauungsplanes	7
8.1 Art der baulichen Nutzung	7
8.2 Maß der baulichen Nutzung	7
8.3 Bauweise	7
8.4 Stellung der baulichen Anlagen	7
8.5 Äußere Gestaltung	7
8.6 Dachform	7

Inhalt	Blatt
8.7 Einfriedigungen	7
8.8 Pflanzbindung	7
8.9 Leitungsrecht	8
9 Wasserwirtschaftliche Belange	8
10 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	8
11 Belange der Landwirtschaft	8

Die Gemeinde Süßen gehört zum Landkreis Göppingen, Region Mittlerer Neckar. Die Gesamtgemarkungsfläche umfaßt 1 272 ha. Die Wohnbevölkerung betrug zum 31.12.1983 ca. 8 300 Personen. Die Gemeinde Süßen ist Standort vielfältiger Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

1. Angaben zur Gemeinde

Süßen liegt verkehrsgünstig an der B 10 Stuttgart-Plochingen-Göppingen-Geislingen/Steige. Eine Neutrassierung der B 10 als Südumgehung und der B 466 als Ortsumgehung ist im Flächennutzungsplanentwurf enthalten. Ein Zeitpunkt der Realisierung steht noch nicht fest.

Süßen liegt am Schienennetz Stuttgart-Geislingen-Ulm als Eilzughaltestation sowie als Endstation verschiedener Personenzüge nach Stuttgart. Die Gemeinde Süßen ist über öffentliche und private Buslinien mit Göppingen, Geislingen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim verbunden. Dadurch sind räumliche umliegende Gemeinden über den öffentlichen Nahverkehr von und nach Süßen angeschlossen.

2. Überörtliche Planungen

Die Gemeinde Süßen gehört zur Region Mittlerer Neckar. Süßen liegt in der Entwicklungsachse Stuttgart-Esslingen-Plochingen-Göppingen-Geislingen (-Ulm). Nach den Zielen des LEP ist das Gebiet in seiner Entwicklung so zu fördern, daß seine großräumige Bedeutung als Wirtschafts- und Kulturlandschaft gesichert und gesteigert wird. Süßen gehört zum Verdichtungsraum "Stuttgart".

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsbericht bestätigt den unter dem Landesdurchschnitt liegenden Versorgungsgrad an Sportstätten in der Region Mittlerer Neckar. Durch gezielten Einsatz soll hier Abhilfe geschaffen werden.

2.2 Landesentwicklungsbericht

Die Regionalplanung nimmt die übergeordneten Zielvorstellungen des LEP auf. Die Entwicklungskonzeption der Regionalplanung weist den engeren Bereich des Landkreises Göppingen als Verdichtungsgebiet aus.

2.3 Regionalplan "Mittlerer Neckar"

Die Gemeinde Süßen erfüllt als Gemeinde in zentraler Lage wichtige Aufgaben in der Versorgung des Nahbereiches. So bietet Süßen mit ca. 4.500 Arbeitsplätzen ein beachtliches Arbeitsplatzangebot. In Süßen sind an schulischen Einrichtungen Grund-, Haupt- und Realschule sowie Sonderschule für den Schulbezirk vorhanden.

Nach dem Regionalplan sind bedeutsame Sportstätten wie Großturnhallen sowie befestigte Sportplätze mit Nebenanlagen für Leichtathletik in der Regel den Standorten der weiterführenden Schulen zuzuordnen und sollen mindestens den Bedarf eines Nahbereiches abdecken. Einrichtungen des Freizeitsports, wie z.B. Tennisplätze, sind nach Möglichkeit mit den bedeutsamen Sportstätten zusammenzufassen.

Der Kreissportstättenplan (Entwurf) errechnet einen Fehlbedarf an Sportplätzen bis 1990 von 13.850 qm für die Gemeinde Süßen. Der Fehlbedarf an Großsportanlagen für den Verwaltungsraum besteht außerdem in 2 Kampfbahnen Typ C.

2.4 Kreissportstättenplan

Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in Bearbeitung und wird von der Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinden Gingen, Lauterstein, Donzdorf und Süßen beteiligt sind, aufgestellt.

Das Plangebiet ist in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat dem Bebauungsplanentwurf am 11.5.1984 zugestimmt.

3. Örtliche Planungen

3.1 Flächennutzungsplan

Um die geordnete Entwicklung eines Sport- und Freizeitgebietes zu erreichen, hat der Gemeinderat bereits 1978 beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen. Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt mehrere Varianten darzustellen.

Im Rahmen früherer Bebauungsplanverfahren wurde die Gemeinde durch die Bedenken des Landwirtschaftsamtes immer wieder gezwungen, den Planungsbereich zu verkleinern. Es verbleibt derzeit nur noch die Fläche bereits bestehender Sport- und Freizeitanlagen. Dies kann jedoch nur eine erste Realisierungsstufe sein. Die später vorgesehenen Erweiterungsflächen sind bereits im Plan gekennzeichnet. Zu gegebener Zeit wird die Gemeinde in diesem Gebiet einen weiteren Bebauungsplan aufstellen.

3.2 Gesamtkonzeption

Ausgehend vom Sportstättenentwicklungsplan Baden-Württemberg erwachsen der Gemeinde Süßen in der Zukunft größere Aufgaben im Sport- und Freizeitbereich.

4. Ziele und Zwecke

Süßen besitzt derzeit 2 Großsportplätze (einen Rasen- und einen Tennenplatz im Gebiet "An der Lauter". Langfristig gesehen muß auch der Rasenplatz an der Jahnstraße geschlossen werden. Die letztgenannte Sportanlage ist durch angrenzende Wohnbebauung zu sehr eingeeengt.

Süßen hat eine große Zahl von Schülern (Stand Okt. 1983, Grund- und Hauptschule 585 Schüler; Realschule 849 Schüler; Sonderschule 75 Schüler), die mit leistungsfähigen Sportanlagen versorgt werden müssen.

Außerdem wird in Süßen auf breiter Ebene Sport getrieben. Dies geht aus den Zahlen der aktiven Mitglieder der entsprechenden Vereine hervor:

TSV:	585 Erwachsene
	353 Jugendliche
VfR:	138 Erwachsene
	133 Jugendliche
Tennisclub:	269 Erwachsene
	105 Jugendliche
Minigolfclub:	23 Erwachsene
	6 Jugendliche

Da sind insgesamt 1 612 aktiv Sporttreibende. Auch für diese müssen ausreichende Sportmöglichkeiten geschaffen werden.

5. Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortsmitte der Gemeinde Süßen und wird begrenzt:

5.1 Lage

im Norden

durch die Eisenbahnstrecke Süßen-Donzdorf, die Anwesen Donzdorfer Str. 68 und 72,

im Osten

durch einen Teil des Flst. Nr. 3220,

im Süden

durch die südliche Grenze des Feldweges Flst. Nr. 3247,

im Westen

durch Teile der Flst. Nrn. 3248 und 3249.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 6 ha.

5.2 Größe

Das überplante Gebiet setzt sich zusammen aus ebenen Flächen.

5.3 Topographie

Das überplante Gebiet wird derzeit schon als Sportgebiet (Tennisanlage, 1 Rasenplatz, 1 Tennensplatz, 1 Vereinsheim, Parkplätze, Minigolfanlage) genutzt.

5.4 Derzeitige Nutzung

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser ist mengen- und druckmäßig gesichert. Die Wasserversorgung wird von der Eislinger Wasserversorgungsgruppe betrieben.

6.1 Wasserversorgung

Die Entwässerung des Gebietes ist durch den Anschluß an die bestehende mechanisch biologische Kläranlage des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Fils" in Salach über die öffentliche Kanalisation gewährleistet. Die Kapazität der Kläranlage ist auf die zusätzliche Belastung ausgelegt.

6.2 Entwässerung

Die erforderliche Leistung zur elektrischen Versorgung wird durch die Neckarwerke Göppingen zur Verfügung gestellt. Je nach Bedarfsentwicklung sind neue Leitungen erforderlich.

6.3 Stromversorgung

Der Anschluß des Gebietes an das örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt über die Bühlstraße und Lange Morgen, Fabrikstraße. Zu gegebener Zeit kann es erforderlich werden, daß an dem mit Blinklichtanlage gesicherten Bahnübergang in km 0 + 574 Halbschranken angebracht werden.

6.4 Verkehrserschließung

Im nördlichen Bereich des Gebietes ist 1 größerer Parkplatz mit insgesamt 100 Parkplätzen vorgesehen. Im westlichen Bereich sind bereits 105 Parkplätze angelegt. Im Sportgebiet selber bestehen 87 Parkplätze. Bei der Bedarfsrechnung der Stellplätze wird eine max. Besucherzahl von 3 000 angesetzt (10 Besucher/1 Stellplatz). Die Benutzer des nördlichen Parkplatzes (100 Stellplätze) gelangen über einen Fußsteg in das Sport- und Freizeitgebiet.

Die Zufahrtswege zu den einzelnen Sportanlagen und Gebäuden werden so ausgestaltet, daß einwandfreie Anfahrsmöglichkeiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gegeben sind.

Zur Nutzung entsprechend Bebauungsplan muß die Gemeinde die erforderlichen Grundstücke erwerben oder pachten. Ein Teil der Grundstücke ist bereits im Gemeindebesitz.

7. Bodenordnung

Das gesamte Gebiet ist als Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG ausgewiesen. Zweckgebundene bauliche Anlagen (Hochbauten) sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig.

8. Festsetzungen des Bebauungsplanes

8.1 Art der baulichen Nutzung

Mit Rücksicht auf die Landschaft und topographische Gegebenheiten werden max. 2 Vollgeschosse zugelassen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Es ist offene Bauweise vorgeschrieben.

8.3 Bauweise

Da nur sehr vereinzelt Hochbauten errichtet werden dürfen, wurde auf die Festlegung der Stellung der baulichen Anlagen verzichtet.

8.4 Stellung der baulichen Anlagen

Es dürfen nur gedeckte Farbtöne Verwendung finden. Dachdeckung mit Ziegeln oder gewelltem Material in roten bis braunen Farbtönen.

8.5 Äußere Gestaltung

Es sind nur Satteldächer mit 15 bis 30 Grad Dachneigung zulässig.

8.6 Dachform

Die einzelnen Sportanlagen dürfen nur, wenn zwingend erforderlich, eingefriedet werden. Als Zaunmaterial muß ein einfacher, feuerverzinkter Maschendraht oder Knotengeflecht verwendet werden. Daneben sind Holzzäune geringer Höhe möglich.

8.7 Einfriedigungen

Die im Bereich des Lauterufers stehenden Gehölz- und Baumgruppen sind zu erhalten bzw. nur zum Zwecke der Verjüngung maßvoll auszulichten. Auf eine beständige Beschattung der Lauter ist zu achten. Radikale Auslichtungen sind deshalb unzulässig. Neupflanzungen sind bei Ufererosionen sofort vorzunehmen.

8.8 Pflanzbindung

Das eingetragene Leitungsrecht dient der Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart. Der Schutzstreifen (insgesamt 40 m) darf nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Energie-Versorgung Schwaben AG, bepflanzt bzw. genutzt werden.

8.9 Leitungsrecht

Entlang der Böschungsoberkante der Lauter muß beidseitig ein Geländestreifen von 4 m Breite freigehalten werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind im Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante nicht zulässig.

9. Wasserwirtschaftliche Belange

Um das bisherige Landschaftsbild so wenig wie möglich zu stören, muß das Ufergehölz an der Lauter erhalten werden.

10. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

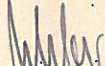
Hochbauten sowie Parkplätze sind einzugrünen. Bei Hochbauten ist im Baugenehmigungsverfahren der Natur- und Landschaftsschutz zu hören. Nebenanlagen wie Zäune und Werbeanlagen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Durch mehrere Änderungen wurde das Plangebiet beträchtlich eingeschränkt. Es verbleibt jetzt nur noch der Teil, in dem bereits bestehende Anlagen liegen.

11. Belange der Landwirtschaft

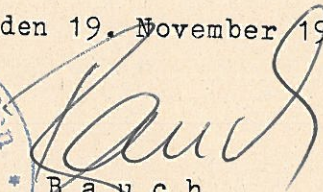
Aufgestellt:

Süßen, den 26. Juni 1984
Bauordnungsamt


Weber

Süßen, den 19. November 1984




Bauch
Bürgermeister